

Swiss Moto Reglement Athletenkommission

Swiss Moto Good Governance



Trägerschaft:

Swiss Moto, Nationaler Motorradverband | CH-Däniken

Versionsverzeichnis

Version	Datum	Autor	Bemerkungen
V0.01	08.12.2025	RolfENZ	Initialversion
V0.02		Philippe Dupasquier, Katja Baumgartner, Martin Bichsel	Überarbeitungen
		Sportkommissionen	Überarbeitungen
	18.03.2026	Swiss Olympic	Review und Empfehlungen
V.03	11.04.2026	RolfENZ	Anpassungen
V1.0	20.04.2026	Zentralvorstand Swiss Moto	Beschluss/Inkrafttreten

Einleitung

Swiss Moto misst der aktiven Einbindung der Athletinnen und Athleten eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung des Motorradsports in der Schweiz bei. Athletinnen und Athleten stehen im Zentrum des sportlichen Geschehens und verfügen über wertvolle praktische Erfahrungen aus Training, Wettkampf und internationalen Entwicklungen. Mit der Einrichtung einer Athletenkommission schafft Swiss Moto eine strukturierte Plattform, um die Anliegen und Perspektiven der Athletinnen und Athleten frühzeitig und systematisch in die Verbandsarbeit einzubringen. Die Athletenkommission fördert den regelmässigen Austausch zwischen Athletinnen und Athleten, den Fachkommissionen, der Geschäftsstelle sowie dem Zentralvorstand.

Sie trägt dazu bei, dass sportliche, organisatorische und strategische Entscheidungen unter Berücksichtigung der Athletenperspektive getroffen werden und unterstützt damit die nachhaltige Weiterentwicklung des Motorsports innerhalb von Swiss Moto.

Die Organisation, Zusammensetzung und Aufgaben der Athletenkommission werden im vorliegenden Reglement geregelt.

Reglement Athletenkommission Swiss Moto

1. Zweck

Die Athletenkommission vertritt die Interessen der Athletinnen und Athleten innerhalb von Swiss Moto.

Sie stellt sicher, dass die Perspektive der Athletinnen und Athleten frühzeitig in sportliche, organisatorische und strategische Entscheidungen des Verbandes einfließt und fördert den regelmässigen Austausch zwischen Athletinnen, Athleten und den Organen von Swiss Moto.

2. Stellung im Verband

Die Athletenkommission ist ein beratendes und antragsberechtigtes Organ von Swiss Moto.

Sie arbeitet mit den Fachkommissionen, der Geschäftsstelle sowie dem Zentralvorstand zusammen und nimmt ihre Meinungsbildung unabhängig wahr.

Die Athletenkommission vertritt die Interessen der Athletinnen und Athleten des Verbandes und handelt nicht im Auftrag einzelner Kommissionen oder Organisationseinheiten.

3. Zusammensetzung

Die Athletenkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der von Swiss Moto betreuten und von Swiss Olympic anerkannten Sportarten zusammen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements umfasst dies insbesondere:

- Motocross
- Road Racing

Jede dieser Sportarten stellt mindestens eine Athletenvertreterin oder einen Athletenvertreter.

Werden künftig weitere Sportarten von Swiss Olympic anerkannt und von Swiss Moto betreut, erhält diese Sportart ebenfalls Anspruch auf eine entsprechende Vertretung in der Athletenkommission.

Die Athletenkommission kann zusätzliche Mitglieder aufnehmen, um eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Sprachregionen sowie des Nachwuchs- und Spitzensports sicherzustellen.

4. Wählbarkeit

Als Mitglieder der Athletenkommission sind wählbar:

- lizenzierte Athletinnen und Athleten von Swiss Moto
- ehemalige Athletinnen und Athleten, deren aktive Karriere nicht länger als acht Jahre beendet ist
- Mitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Nicht wählbar sind Personen, die wegen Dopingvergehen oder wegen Verstössen gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports oder gegen den Code of Conduct von Swiss Moto verstossen haben.

5. Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder der Athletenkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlempfehlung erfolgt unter Einbezug der betroffenen Athletinnen und Athleten sowie der zuständigen Sportkommissionen der jeweiligen Disziplinen.

Die formelle Wahl der Mitglieder der Athletenkommission erfolgt durch den Zentralvorstand von Swiss Moto.

Die Athletenkommission konstituiert sich selbst und bestimmt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der von Swiss Moto betreuten und von Swiss Olympic anerkannten Sportarten zu achten.

6. Aufgaben

Die Athletenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Athletinnen und Athleten gegenüber Swiss Moto
- Einbringung von Anliegen und Verbesserungsvorschlägen aus dem Athletenumfeld
- Förderung des Dialogs zwischen Athletinnen, Athleten und den Organen von Swiss Moto
- Mitwirkung bei sportrelevanten Themen wie Reglementen, Sportstrukturen, Nachwuchs, Sicherheit und Athletenentwicklung
- Entsendung von Athletenvertreterinnen oder Athletenvertretern in die Fachkommissionen der anerkannten Sportarten
- Erstellung eines jährlichen Berichts zuhanden des Zentralvorstandes

7. Vertretung in Fachkommissionen

Die Athletenkommission entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in die Fachkommissionen der von Swiss Olympic anerkannten Sportarten.

Diese Athletenvertreter:

- nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Kommission teil
- bringen die Sicht der Athletinnen und Athleten ein
- verfügen in der jeweiligen Kommission über eine Stimme, soweit die Kommissionsreglemente nichts anderes vorsehen.

Die Athletenvertreter vertreten in den Kommissionen grundsätzlich die abgestützte Position der Athletenkommission.

8. Antragsrecht

Die Athletenkommission kann Anträge an:

- die Fachkommissionen
- die Geschäftsstelle
- den Zentralvorstand

stellen.

Der Zentralvorstand behandelt diese Anträge im Rahmen seiner Zuständigkeit und informiert die Athletenkommission über seine Entscheide.

9. Dialog mit dem Zentralvorstand

Zwischen der Athletenkommission und dem Zentralvorstand findet mindestens einmal jährlich ein strukturierter Austausch statt.

Dieser Austausch dient dazu, zentrale Anliegen der Athletinnen und Athleten sowie strategische Themen des Verbandes zu besprechen und die Zusammenarbeit zwischen Athletenkommission und den Organen von Swiss Moto zu fördern.

Der Austausch kann im Rahmen eines Treffens (physisch oder virtuell) oder schriftlich erfolgen und basiert in der Regel auf dem jährlichen Bericht der Athletenkommission gemäss Artikel 10.

10. Berichtspflicht

Die Athletenkommission erstellt einmal jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden des Zentralvorstandes.

Der Bericht enthält insbesondere:

- zentrale Themen aus dem Athletenumfeld
- Erkenntnisse aus der Arbeit in den Fachkommissionen
- Empfehlungen an die Organe von Swiss Moto

11. Organisation

Die Athletenkommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Sitzungen können physisch oder virtuell durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle unterstützt die Athletenkommission administrativ.

12. Verhaltenspflichten

Die Mitglieder der Athletenkommission unterstehen den Statuten und Reglementen von Swiss Moto sowie dem Ethik-Statut des Schweizer Sports.

13. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 20.04.2026 in Kraft und wurde vom Zentralvorstand von Swiss Moto beschlossen.

Bei Auslegungsfragen oder Abweichungen zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist die deutsche Fassung dieses Reglements massgebend.

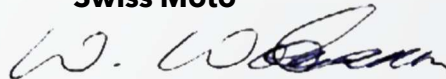
Swiss Moto



Rolf Enz

CEO/Chef LS

Swiss Moto



Walter Wobmann

Präsident